

29. Gilt nach § 5a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 der Sitz des Gewerbebetriebes als Beschäftigungsort auch für solche Arbeiter eines Baugewerbetreibenden, die in einem auswärtigen Gemeindebezirk nur zu einer dort auszuführenden umfangreichen Bauarbeit angenommen worden sind, ohne vorher am Sitz des Gewerbebetriebes selbst beschäftigt gewesen zu sein?<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 174. 187 fig. 225. 502. 503; Beyerl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts S. 284, und die Kommentare E. d. R. G. Entsch. in Civill. XXXIV. 9

VI. Civilsenat. Urt. v. 7. Februar 1895 i. S. Ortskrankenkasse zu Lichtenberg (Bekl.) w. St. u. Gen. (Kl.) Rep. VI. 355/94.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten unter Bejahung der oben gestellten Frage zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Kläger, die als Bauunternehmer ihre Baubureaus und ihre gewerblichen Niederlassungen in Berlin haben, beschäftigen seit mehreren Jahren eine große Zahl von Arbeitern bei der Ausführung umfangreicher Bauten in Lichtenberg. Obgleich diese Arbeiter auf den Baustellen in Lichtenberg für die dortigen Bauten angenommen worden sind und bezahlt werden, zum Teil auch in Lichtenberg wohnen, ist ihre Krankenversicherung durch die Kläger bei einer Berliner Ortskrankenkasse bewirkt worden. Die Beklagte ist jedoch der Ansicht, daß die gedachten Arbeiter ihr angehören, und hat demgemäß den Klägern durch Verfügung vom 26. April 1893 die zwangsweise Einziehung der rückständigen Krankenkassenbeiträge angedroht. Nachdem der zuständige Landrat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Kläger zurückgewiesen hatte, wurden diese rechtzeitig im ordentlichen Rechtswege mit dem Antrage klagbar, die Beklagte zu verurteilen, 1. anzuerkennen, daß sie nicht verpflichtet seien, ihre auf Arbeitsstätten innerhalb des Kassenbezirkes verwendeten Bauarbeiter bei ihr gegen Krankheit zu versichern; 2. sich jeder ferneren Beitreibung an Kassenbeiträgen zu enthalten; 3. die bisher beigetriebenen mit beisammen 532,55 *M* an sie zurückzuzahlen.

Die erste Instanz erkannte auf gänzliche Abweisung der Klage. Dagegen hat das Berufungsgericht den Anträgen zu 1 und 3 stattgegeben und nur den Antrag zu 2 abgewiesen. Die nunmehr von der Beklagten eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung auf den Abs. 1 des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, indem es zwar den Wortlaut dieser Vorschrift für zweifelhaft erklärt, aber

zum Krankenversicherungsgesetz von v. Boedtker, 3. Aufl. S. 60. 61, 4. Aufl. S. 126. 127; Regier-Senke, S. 60. 51; Köhne, S. 37. 38; Schider, S. 62. 63. D. E.

aus den Verhandlungen des Reichstages über einen von dem Abgeordneten Volkstath bei der zweiten Beratung des Entwurfes gestellten Antrag,

vgl. Stenographische Berichte 1891 S. 2956, 2957, den Schluß zieht, daß nach dem übereinstimmenden Willen der gesetzgebenden Faktoren der Abs. 1 des § 5a auch die Fälle der hier vorliegenden Art mitumfassen sollte. Unterliegt nun auch die Richtigkeit dieses Schlußes, für sich allein betrachtet, erheblichen Bedenken, so muß doch der Vorentscheidung in ihrem Ergebnisse beigepflichtet werden.

Zum Verständnisse des § 5a Abs. 1 des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 ist die Lage der früheren Krankenversicherungsgesetzgebung ins Auge zu fassen. Dies Gesetz vom 15. Juni 1883 beabsichtigte, „die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle zu rücken, wo der gesunde seine Kräfte zur Arbeit eingesetzt hat“, und bestimmte deshalb (vgl. §§ 1, 5, 16), daß der Ort, an dem die Beschäftigung stattfindet, für die Krankenversicherung maßgebend sein soll. Bei wörtlicher Auffassung hätte danach die Versicherung überall in der Gemeinde eintreten müssen, in deren Bezirke die Arbeit geleistet wurde. Dies erwies sich jedoch bald für einzelne Fälle als undurchführbar, namentlich bei Bau- und ähnlichen Gewerbetreibenden, die zwar an einem bestimmten Orte eine geschäftliche Niederlassung haben, aber auch außerhalb derselben zeitweise Arbeiter beschäftigen. Der Reichskanzler sprach sich demzufolge in einem Schreiben vom 8. Oktober 1884 dahin aus, daß bei solchen Gewerbetreibenden der Ort der gewerblichen Niederlassung, die Betriebsstätte, von welcher aus das Gewerbe betrieben wird, nicht die wechselnde, außerhalb desselben belegene jeweilige Arbeitsstätte, als die für die Gemeindekrankenversicherung maßgebende Beschäftigungsgemeinde anzusehen sei, und zwar nicht bloß für ständige Arbeiter, sondern wegen der Einheit des Gewerbebetriebes, die unabhängig sei von der Dauer der Beschäftigung einzelner Arbeiter, durchweg auch für nichtständige Arbeiter, die ein solcher Gewerbetreibender lediglich für eine außerhalb seines Niederlassungsortes vorübergehende Arbeit angenommen hat, ohne damit ein dauerndes Arbeitsverhältnis zu begründen.

Vgl. v. Boedtker, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz 3. Aufl. S. 60, 61.

In diesem Sinne wurden alsdann auch von einzelnen Bundes-

regierungen Anweisungen erlassen. So bestimmte beispielsweise eine Verordnung des Königlich sächsischen Ministeriums des Inneren vom 21. Oktober 1884 (welches ursprünglich bezüglich der nichtständigen Arbeiter eine abweichende Auffassung gehabt hatte), daß bis zu einer richterlichen Entscheidung für das Versicherungsverhältnis aller derjenigen Arbeiter, die von einem derartigen Arbeitgeber außerhalb des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung beschäftigt werden, dieser letztere, also die Betriebsstätte, als maßgebend anzusehen sei, wobei auf die praktischen Unzuträglichkeiten hingewiesen wurde, die andernfalls, insbesondere für die Melde- und Einzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers, entstehen könnten.

Vgl. Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 5 S. 36. 194 flg.

Noch weiter ging eine bayerische Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1884, indem sie den Kreisregierungen ganz allgemein und ohne Bezug auf einen bestimmten Gewerbebetrieb auftrag, für das Versicherungsverhältnis aller derjenigen Arbeiter, welche von einem Arbeitgeber außerhalb des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Arbeiters und ohne Rücksicht auf die dauernde oder vorübergehende Natur des Arbeitsverhältnisses stets die Gemeinde des Gewerbesitzes, also die Betriebsstätte, maßgebend sein zu lassen.

Vgl. dazu die Plenarentscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1887 bei Reger, a. a. D. Bd. 9 S. 243.

Das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 schrieb sodann für die in seinem § 1 bezeichneten Betriebe im Abs. 3 des § 15 vor, daß als Beschäftigungsort im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes gelte, in welchem die Beschäftigung stattfindet, und eine entsprechende Vorschrift enthielt das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 in seinem § 134 Abs. 1 verbunden mit § 10 Abs. 3 und § 44.

Wie nun die eben erwähnten Gesetzesvorschriften durch die Abff. 2 und 3 des § 5a des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892, vgl. dessen Art. 25 Abs. 2,

erfezt worden find, fo war offensichtlich der Abf. 1 des § 5a dazu beftimmt, eine gefezliche Regelung für diejenigen Fälle herbeizuführen, auf die fich das Schreiben des Reichskanzlers vom 8. Oktober 1884 und die im Anſchluffe daran von einzelnen Bundesregierungen erlaſſenen Anweiſungen bezogen hatten. Daß die gefezliche Regelung im Sinne jenes Schreibens und der danach gebildeten Praxis beabſichtigt war, muß von vornherein, ſoweit nicht das Gegenteil deutlich erhellt, als wahrſcheinlich angeſehen werden. Allerdings war von manchen Schriftſtellern und Behörden der Grundſatz des Schreibens, daß für alle Arbeiter, die von einem Bau- oder einem ähnlichen Gewerbetreibenden zeitweiſe außerhalb des Sitzes ſeines Gewerbebetriebes beſchäftigt werden, dieſer Sitz als Beſchäftigungsort gelten ſolle, für zu weitgehend erachtet und die Anſicht vertreten worden, es ſei zu unterſcheiden zwiſchen ſtändigen und nichtſtändigen Arbeitern, zwiſchen Arbeitern, die vom Sitze des Gewerbebetriebes aus nach außerhalb verſchickt werden, und ſolchen, die ſchon vor dem Beginne der Arbeit am Arbeitsorte wohnten und nur zu der dort zu verrichtenden Arbeit angenommen worden ſind, zwiſchen einer längeren und einer kürzere Zeit beanspruchenden Beſchäftigung, zwiſchen umfangreicheren und geringfügigeren Außenarbeiten. Allein keine dieſer Unterſcheidungen hat im Abänderungsgeſez einen Ausdruck gefunden; vielmehr ſpricht die Faſſung des Abf. 1 des § 5a, mag ſie auch nicht beſonders glücklich erſcheinen, entſchieden dafür, daß das Geſez ſich bei dieſer Ausnahmebeſtimmung den Grundſätzen des Schreibens vom 8. Oktober 1884 durchweg anſchließen wollte und angeſchloſſen hat. Das Hauptgewicht legt der Abf. 1 auf die Art des Gewerbebetriebes, indem er einen Gewerbebetrieb vorausſetzt, „deſſen Natur es mit ſich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechſelnden Orten außerhalb der Betriebsſtätte ausgeführt werden“. Dieſe Vorausſetzung wird regelmäßig bei größeren Bauhandwerkern und Bauunternehmern vorliegen. Der Gewerbebetrieb, das heißt: der Inbegriff der gewerblichen Thätigkeit, eines Bauunternehmers hat die Übernahme der Ausführung von Bauten zum Gegenſtande, und zwar der Regel nach dergeltalt, daß die einzelnen Bauarbeiten an wechſelnden Orten außerhalb der Betriebsſtätte vorgenommen werden. Die Reviſion meint freilich, der Ort der Ausführung jedes einzelnen Baues müſſe im Sinne des Geſezes als Betriebsſtätte gelten; ſie verwechſelt indeſſen hierbei—

Begriffe der „Betriebsstätte“ und der „Arbeitsstätte“. Schon in einem Urteile vom 19. März 1894, Rep. VI. 387/93,

vgl. Arbeiterversorgung von Honigmann 1894 S. 409, auszugsweise in der Juristischen Wochenschrift 1894 S. 203 Nr. 35, hat das Reichsgericht dargelegt, daß mit den „Betriebsstätten“ der Gewerbetreibenden im Sinne der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht die wechselnden Arbeitsstätten, das heißt: die Stellen, an denen für kürzere oder längere Zeit einzelne zum Betriebe gehörige Arbeiten vorgenommen werden, gemeint sein können, vielmehr nur die Orte, an welchen sich ein bleibender Sitz und Mittelpunkt des Betriebes befindet, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß dieser Sinn des Wortes „Betriebsstätte“ deutlich in dem Abs. 1 des § 5a des Gesetzes vom 10. April 1892 hervortrete. Gerade für Bauunternehmer wird hiernach, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Betriebsstätte in der Regel mit dem Sitze des Gewerbebetriebes zusammenfallen und eine besondere Betriebsstätte dadurch allein nicht begründet werden können, daß an einer bestimmten Arbeitsstätte ein besonderer Arbeiterstamm gehalten wird, und daß die einzelnen Arbeiten nach Umfang und Dauer von erheblicher Bedeutung sind.

Für die in derartigen Gewerbebetrieben beschäftigten Personen gilt nun nach der Bestimmung des § 5a a. a. D. „auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten“ (d. h. mit Arbeiten, die an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt zu werden pflegen,) „beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes“. Die angeführten Worte haben hier und da zu der Ansicht geführt, daß die Bestimmung nicht Anwendung finde auf Personen, die ausschließlich an einem bestimmten Orte außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt und auch nur zu solcher Beschäftigung angenommen sind, daß sie vielmehr Personen voraussetze, deren Beschäftigungsort gewechselt hat, die namentlich zuerst am Sitze der Betriebsstätte und erst später an einem außerhalb belegenen Orte beschäftigt worden sind. Wäre dies die Absicht des Gesetzes gewesen, so hätte sie einen höchst unvollkommenen Ausdruck gefunden. Der Wortlaut nötigt aber auch keineswegs zu einer derartigen Auslegung. Von „wechselnden Orten“ ist nur mit Bezug auf den Gewerbebetrieb des Arbeitgebers, nicht mit Bezug auf die Beschäftigung der einzelnen Arbeiter die Rede. Ebenjowenig läßt sich zu Gunsten jener Aus-

legung aus dem Worte „auch“ ein zuverlässiger Schluß ziehen. Deutlicher wäre der Abs. 1 allerdings, wenn er etwa dahin lautete: „Für Personen, welche u. s. w. ausgeführt werden, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes, und zwar auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind“. Allein auch nach der jetzigen, anscheinend der Kürze wegen gewählten Fassung kann das Gesetz nur in diesem Sinne verstanden werden. Wenn die Revision glaubt, aus dem Abs. 3 des § 5a das Gegenteil folgern zu dürfen, so steht vielmehr gerade dieser Absatz der Auffassung des Berufungsgerichtes zur Seite. Denn er schreibt ausdrücklich vor, daß für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter der Sitz des Betriebes nur dann als Beschäftigungsort gilt, wenn sie zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind. Danach entscheidet dort das Arbeitsverhältnis, und wo der Arbeitsvertrag die Beschäftigung auf einen einzigen Gemeindebezirk beschränkt, da gilt dieser ohne weiteres als Beschäftigungsort.

Vgl. v. Woedtke, Kommentar 4. Aufl. S. 128, 129.

Hätte das Gesetz dieselbe oder eine ähnliche Bestimmung für die in Abs. 1 gedachten Personen treffen wollen, so wäre es leicht gewesen, dem Abs. 1 eine dem Abs. 3 entsprechende Fassung zu geben. Dies ist nicht geschehen. Da der Abs. 1 weder auf den Arbeitsvertrag noch auf einen Wechsel der Beschäftigungsorte bei den versicherungspflichtigen Personen Gewicht legt, darf schon hieraus geschlossen werden, daß die Beschränkungen des Abs. 3 auf den Abs. 1 keine Anwendung finden können.

Freilich wird die Vorschrift des Abs. 1 des § 5a in der Begründung des Gesetzentwurfes sowie auch in dem Berichte der Reichstagskommission damit motiviert, daß sich ein beständiger Wechsel des Versicherungsverhältnisses ergeben würde, wenn die mit Arbeiten der bezeichneten Art beschäftigten Arbeiter stets in derjenigen Gemeinde zu versichern wären, in deren Bezirke sie jeweilig die ihnen übertragene Arbeit ausführen. Das Gesetz selbst hat aber daraus nicht die Konsequenz gezogen, daß der Sitz des Gewerbebetriebes nur für diejenigen Arbeiter als Beschäftigungsort zu gelten habe, bei welchen wirklich schon ein Wechsel des Arbeitsortes, namentlich ein Übergang vom Sitze der Betriebsstätte in einen anderen Gemeindebezirk, stattgefunden hat; es erstreckt sich vielmehr, anscheinend um hier schon die

Möglichkeit eines Wechsels des Versicherungsverhältnisses gänzlich auszuschließen, ohne weitere Unterscheidungen auf alle Arbeiter, die in derartigen Gewerbebetrieben mit den bezeichneten Arbeiten beschäftigt sind.

Daß die in dieser Weise erfolgte Regelung sich durch Einfachheit auszeichnet und die sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten und Zweifel verhütet, daß sie namentlich den Verkehr der Arbeitgeber mit den Krankenkassen sowie die Geschäftsführung der letzteren wesentlich erleichtert, liegt auf der Hand. Bei der von der Revision vertretenen Auslegung des Gesetzes würden Berliner Bauunternehmer, die gleichzeitig in Berlin und in Vororten Bauten ausführen, zu Anmeldungen und Einzahlungen bei mehreren Krankenkassen, die verschiedenen Krankenkassen aber zu einer oft sehr mühsamen Prüfung der Zugehörigkeit der einzelnen Bauarbeiter genötigt sein. Wenn vorliegend alle von den Klägern sowohl bei dem Baue der städtischen Irrenanstalt Herzberge wie bei dem Neubau des Klägers zu 3 beschäftigten Personen in Nichtenberg selbst angenommen worden sind, so wird doch häufig genug bei auswärtigen Bauten eine Vermischung der von Berlin aus an die Baustelle verschickten Arbeiter mit den dort angenommenen stattfinden, und selbst für die letzteren ist eine spätere Verwendung zu Bauten, die in Berlin oder in Nachbargemeinden ausgeführt werden, nicht ausgeschlossen. Andererseits steht es der höheren Verwaltungsbehörde im Falle des Bedürfnisses nach §§ 69 flg. des Krankenversicherungsgesetzes jederzeit frei, für auswärtige Bauten, bei denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, die Einrichtung besonderer Baukrankenkassen anzuordnen, und sofern dies nicht geschieht, wird Übelständen, die etwa aus der weiteren Entfernung der zuständigen Krankenkasse für die Versicherten erwachsen könnten, auf dem in § 57 a des Gesetzes bezeichneten Wege regelmäßig abzuwehren sein.

Wenn endlich auch in dem angefochtenen Urteile den Verhandlungen des Reichstages über den Antrag Vollerath eine zu große Bedeutung beigelegt wird, so ergeben sie doch jedenfalls so viel, daß schon bei der Beratung des Entwurfes diejenige Auffassung des § 5 a deutlich hervorgetreten ist, die jetzt vom Berufungsrichter vertreten wird, und daß damals dieser Auffassung von keiner Seite widersprochen worden ist.



Bei der hiernach gebotenen Billigung der Auslegung des Berufungsgerichtes erweist sich dessen Entscheidung auch im übrigen als unanfechtbar. Die Frage, ob die Kläger, deren Betriebsstätten sich unstreitig in Berlin befinden, daneben etwa besondere Betriebsstätten in Lichtenberg errichtet haben, ist nicht ungeprüft geblieben, aber unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse verneint worden. Dabei ist die Vorinstanz mit Recht und in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Urteile des Reichsgerichtes vom 19. März 1894 davon ausgegangen, daß das Vorhandensein besonderer Betriebsstätten in Lichtenberg nur dann angenommen werden könnte, wenn die Kläger (was nicht geschehen ist) Veranstaltungen getroffen hätten, mit welchen die selbständige Leitung der Lichtenberger Bauten in technischer und wirtschaftlicher Beziehung von Berlin nach Lichtenberg verlegt wurde. In dieser Richtung ist auch ein besonderer Revisionsangriff nicht erhoben worden.“ . . .